



## Finanz- und Gebührenordnung (FGO) Stand: 19. April 2026

### § 1 Zweck

Die Finanz- und Gebührenordnung regelt in Verbindung mit Satzung und Ordnungen das Finanzwesen des Hessischen Handball-Verbandes e.V., Träger der Finanzhoheit ist der Hessische Handball-Verband e.V.; sie kann durch Verbandshandballtagsbeschluss auf Verbandsinstanzen übertragen werden. § 35 Abs. 2 und 4 und § 41 Satzung bleiben dabei unberührt.

### § 2 Kassenführung

Der Hessische Handball-Verband e.V. führt unter Leitung und Verantwortung des Vizepräsidenten Finanzen eine Kasse. Das Aufgabengebiet des Vizepräsidenten Finanzen ist in dem § 41 der Satzung geregelt. Im Falle der Verhinderung des Vizepräsidenten Finanzen hat das Präsidium eine Vertretung mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Vizepräsidenten Finanzen zu betrauen.

Die Kasse des Hessischen Handball-Verbandes e.V. ist die einzige einnehmende und auszahlende Stelle. Kein anderes Organ des Hessischen Handball-Verbandes e.V. ist berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen oder zu verlangen, soweit nicht ausdrücklich Sonderbestimmungen vom Erweiterten Präsidium erlassen werden.

Die Bezirke erhalten im Rahmen der Etatplanung des HHV die Möglichkeit, in einem gewissen Rahmen eigenverantwortlich über Ausgaben zu entscheiden. Hierfür erstellen die Bezirke jährlich ein Budget, welches dem VP Finanzen vorzulegen und durch das Präsidium zu genehmigen ist. Sollte das zugewiesene Budget zur Deckung der Ausgaben des Bezirks nicht reichen, so ist durch den Bezirk ein begründeter Antrag auf entsprechende Erhöhung des Budgets an das Präsidium zu stellen. Das Präsidium entscheidet dann über die Bewilligung des Antrags.

Die für die Sicherstellung eines verantwortungsvollen Umgangs mit den Finanzen in den Bezirken notwendigen Regelungen werden durch gesonderte Richtlinien für Finanzen geregelt, die das Präsidium nach Vorlage durch den VP Finanzen beschließt. Diese umfassen insbesondere Regelungen zu den Aufgaben der Bezirksfinanzwarte, zum Ablauf der Etatplanungen des HHV und der Bezirke, zum Geschäftsjahr und Jahresabschluss, zum Kontrollsystem des Verbands sowie ergänzende Hinweise zu besonderen Finanzvorgängen

### § 3 Aufgaben des Vizepräsidenten Finanzen

Der Vizepräsident Finanzen ist für die ordnungsgemäße Verwaltung der Finanzen und die sorgfältige, den gesetzlichen Vorschriften angepasste Führung der Verbandskasse verantwortlich; er haftet für den Bestand der Kasse. Er hat nach Übereinstimmung mit dem Präsidium die Gelder, die in absehbarer Zeit nicht gebraucht werden, bestmöglich verzinslich anzulegen. Er überprüft die von den Bezirken vorgelegten Etats und legt diese dem Präsidium zur Genehmigung vor; ebenso überwacht er die Einhaltung der genehmigten

Haushaltspläne.

Er hat gegen Beschlüsse,

- a) die gegen finanzielle Bestimmungen der Satzung verstoßen,
- b) für die keine Deckung vorhanden ist,
- c) die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind,
- d) durch die der genehmigte Haushaltsplan überschritten wird,

Einspruch zu erheben. Der Einspruch hat bis zu weiterem Beschluss des Erweiterten Präsidiums aufschiebende Wirkung. In den Bezirken wird der Vizepräsident Finanzen durch die Bezirksfinanzwarte bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützt. Den Bezirksfinanzwarten obliegen im Bezirksspielausschuss die Aufgaben des Vizepräsidenten Finanzen analog.

#### **§ 4 Außerordentliche Ausgaben**

Außerordentliche Ausgaben können von Mitgliedern des Präsidiums getätigt werden. Mitglieder des Präsidiums können bei offiziellen Anlässen Ausgaben für unvorhergesehene Repräsentationszwecke in vertretbarem Rahmen vornehmen.

#### **§ 5 Bankkonten**

Zeichnungsberechtigt über die Bankkonten sind die Mitglieder des Präsidiums sowie der Geschäftsführer der Geschäftsstelle. Verfügungen dürfen nur im Rahmen der genehmigten Ausgaben erfolgen.

Neben dem Konto können weitere Konten bei anderen Instituten unterhalten werden. Bei allen Zahlungen ist der genaue Vereinsname und der Verwendungszweck sowie die Kontonummer des Vereins anzugeben.

Konto des Hessischen Handball-Verband e.V.:

Kto.-Nr. 3008000, Sparkasse Bensheim, BLZ 50950068

IBAN DE17 5095 0068 0003 0080 00, BIC HELADEF1BEN

#### **§ 6 Belegnachweis**

Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein, aus dem sämtliche erforderlichen Einzelheiten ersichtlich sind. Die Buchung der Belege hat laufend zu erfolgen.

Die Einforderung der fälligen Beträge erfolgt über ein SEPA-Lastschriftenmandat. Sollten die Vereine keine Lastschriftenmandate erteilen wollen oder erfolgt ein mehrfacher Rückläufer, wird ab dem 01.01.2022 eine Bearbeitungsgebühr 10 € je Buchung erhoben.

Der Vizepräsident Finanzen ist verpflichtet, Zahlungsrückstände dreimal im Jahr, spätestens jeweils innerhalb von fünf Monaten, unter Bekanntgabe einer Zahlungsfrist und Belastung einer Mahngebühr, anzufordern.

Die Mahngebühr bei nicht rechtzeitiger Erfüllung von Verpflichtungen beträgt:

- 1. Mahnung € 25,00
- 2. Mahnung € 50,00
- 3. Mahnung € 75,00

**danach erfolgt eine Mannschafts- oder Abteilungssperre.**

## **§ 7 Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer, die nicht gewähltes oder berufenes Mitglied eines Gremiums des Bezirks oder Verbandes sein dürfen, können, mindestens einmal jährlich unvermutet eine Kassenprüfung vornehmen. Weitere Kassenprüfungen nach vorheriger Bekanntgabe bleiben den Kassenprüfern vorbehalten. Alle Prüfungsergebnisse sind dem Präsidium schriftlich bekannt zu geben. Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat eine eingehende Revision der Verbandskasse und Buchhaltung zu erfolgen, deren Ergebnis in einem Prüfungsbericht niederzulegen ist. Der Prüfungsbericht ist dem Präsidium zuzuleiten und dem Verbandshandballtag bzw. dem Erweiterten Präsidium vorzulegen.

## **§ 8 Auslagererstattung/Aufwandsentschädigung**

Auslagererstattung kann erfolgen an Spieler, Schiedsrichter, Mitarbeiter sowie an Einzelpersonen, die bei der Durchführung eines Auftrags des Hessischen Handball-Verbandes e.V. tätig waren.

Den Kostenträger kann das Präsidium oder der Vizepräsident Finanzen festlegen.

Sämtliche Erstattungsansprüche sind monatlich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 3 Monaten geltend zu machen. Maßgebend für diese Frist ist hierbei das Belegdatum bzw. das Ende der Maßnahme für welche ein Anspruch entsteht. Zum Jahreswechsel sind die Forderungen bis spätestens zum 31.01. des Folgejahres geltend zu machen. Bei Fristversäumnis erlischt der Anspruch.

Folgende Aufwendungen können gegen Vorlage von Nachweisen und Reisekostenabrechnungen vergütet werden:

### (1) Reisekosten

#### (a) Fahrtkosten

Ersetzt werden die Hin- und Rückfahrkarte 2. Klasse für regelmäßig verkehrender öffentlicher Verkehrsmittel. Bei Fahrten über 300 km einfacher Fahrt erfolgt die Abrechnung bis zur Höhe des Normalpreises der 2. Klasse. Der Nachweis ist vom Antragsteller zu erbringen.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges werden € 0,35 je gefahrenem Kilometer für die Entfernung zwischen Wohn- und Zielort erstattet. Für jede weitere Person, die mitgenommen wird, erhöht sich der Satz um € 0,02 (diese Regelung gilt für Schiedsrichter und Mitarbeiter, sofern angeordnet und zumutbar). Liegt der Wohnort des Beauftragten außerhalb des Bereichs der auftraggebenden Instanz (Bezirk oder Verband), kann die Instanz festlegen, dass die Abrechnung der Fahrtkosten erst ab Instanzengrenze zu erfolgen hat.

Für Mannschaften wird der Fahrtkostenersatz auf max. 18 Personen einschließlich Begleiter begrenzt.

#### (b) Verpflegungspauschalen

Als Ersatz von Mehraufwendungen für Verpflegung erhalten ehrenamtliche Mitarbeiter einen Tagessatz. Die Höhe des Tagessatzes bemisst sich nach der Verpflegungspauschale zur Abgeltung tatsächlich entstandener Mehraufwendungen im Inland nach dem

Einkommensteuergesetz.

Aktuell sind dies:

bei mehr als 8 Stunden Abwesenheit	€ 14,00
pro vollem Kalendertag / 24 Stunden Abwesenheit	€ 28,00

Wird unentgeltlich Verpflegung gestellt, werden für das Frühstück 20 Prozent und für das Mittag- bzw. Abendessen je 40 Prozent von der Verpflegungspauschale für einen vollen Kalendertag einbehalten. Gleiches gilt, wenn das Entgelt für Verpflegung in den erstattungsfähigen Fahrt-, Übernachtungs- oder Nebenkosten enthalten ist. Dies ist auch dann anzuwenden, wenn unentgeltlich bereitgestellte Verpflegung nicht in Anspruch genommen wird.

Somit werden die vollen Tagesspesen wie folgt gekürzt:

- a) um 20% für ein Frühstück 5,60 €
- b) um 40% für ein Mittagessen 11,20 €
- c) um 40% für ein Abendessen 11,20 €

(c) Übernachtungskosten

werden auf Vorlage des Belegs ersetzt.

(2) Aufwandsentschädigungen

Die Teilnahme an Sitzungen der Organe und Arbeitskreise sowie an Veranstaltungen, zu denen das Präsidium oder der Bezirksspielausschuss geladen haben sowie bei Veranstaltungen des Verbandes und der weiteren Gremien des Hessischen Handball-Verbandes e.V. werden mit einer kalendertäglichen Pauschale von € 15,00 vergütet. Ebenso wird die Aufwandsentschädigung für Dienstreisen im Auftrag des Hessischen Handball-Verbandes e.V. gezahlt, sofern eine offizielle Beauftragung vorliegt. Häusliche Arbeiten werden nicht vergütet. Bei internet-gestützten Tagungen der Organe und Arbeitskreise wird ein Tagegeld in Höhe von € 10,00 erstattet. Aufwandsentschädigungen werden dann gezahlt, wenn zu Sitzungen ordnungsgemäß eingeladen und ein Protokoll erstellt wurde.

(3) Spielleitungsentschädigungen

- a) Leitung eines Jugendspiels auf Bezirksebene € 25,00
- b) Leitung eines Spiels der Erwachsenen auf Bezirksebene € 30,00
- c) Leitung eines Spiels der Jugend auf Verbandsebene € 30,00
- d) Leitung eines Spiels der Oberligen Erwachsene € 40,00
- e) Leitung eines Spiels der Regionalligen Erwachsene € 50,00
- f) Leitung von Turnierspielen pro angefangener Anwesenheitsstunde € 10,00
- g) Für Freundschafts- und Vorbereitungsspiele, die nicht unter § 8 Ziff. 4 SchO fallen, gelten die Bestimmungen des § 8 Ziff 3a) - f) der FGO. Maßgeblich für die Vergütung der Spielleitungsentschädigung ist die Klassenzugehörigkeit des Vereins mit der höchsten Spielklassenzugehörigkeit

- bei Teilnahme eines Vereins der 3. Liga	€ 50,00
- bei Teilnahme eines Vereins aus dem Ausland	€ 50,00
h) Zeitnehmer/Sekretär für Spiele Regional-/Oberliga	€ 20,00
i) Zeitnehmer-/Sekretärtätigkeit bei Turnierspielen bei Ansetzung durch den Schiedsrichterwart pro angefangener Anwesenheitsstunde	€ 10,00
j) SR-Beobachter für Spiele Regional-/Oberliga	€ 30,00
k) SR- Beobachter für Spiele auf Bezirksebene für jede weitere SR-Beobachtung auf Bezirksebene am gleichen Kalendertag	€ 20,00 € 10,00
l) SR-Beobachter von Turnierspielen auf Verbands-/Bezirksturnieren pro angefangener Anwesenheitsstunde	€ 10,00
m) Spielaufsicht	€ 50,00

(4) Entschädigung für ausgefallene Spiele

Sofern ein offiziell angesetzter/s Schiedsrichter(-Gespann)/ Zeitnehmer/ Sekretär / Schiedsrichterbeobachter nicht oder nicht rechtzeitig über den Ausfall eines Spiels informiert werden/wird und der/die o.g. Person/en zum Spielort anreist/en, aber kein Spiel stattfindet, steht ihm/ihnen eine Ausfallpauschale in Höhe von € 15,00 zu, die Spielleitungsentschädigung gemäß § 8 (3) der FGO wird in diesen Fällen nicht gezahlt.

(5) Honorare für Referententätigkeit bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

**Honorare für die Referententätigkeiten im Bereich der Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern und Zeitnehmern/Sekretären**

Referententätigkeit bis zu 2 Std.: € 15,00

Referententätigkeit bis zu 4 Std.: € 35,00

Referententätigkeit über 4 Std.: € 50,00

**Honorare für die Referententätigkeiten im Bereich der Aus- und Fortbildung von Übungsleitern und Trainern**

(Fach-)Referent ohne Lizenz Handball € 30,00 / UE

Referent ist Inhaber einer

B-Lizenz Handball € 35,00 / UE

A-Lizenz Handball € 40,00 / UE

EHF-Mastercoach Lizenz € 45,00 / UE

Referent mit (Fach-)Lizenz anderer Verbände oder anderer fachlicher Qualifikation:

Nach gesonderter Vereinbarung in Anlehnung an o.g. Honorarsätze

Das Präsidium kann auf begründeten Antrag des zuständigen Vizepräsidenten abweichende Vergütungen bewilligen.

- (6) Es wird darauf hingewiesen, dass jegliche erhaltenen Aufwandsentschädigungen oder Honorare der persönlichen Steuerpflicht des Empfängers unterliegen.

## § 9 Gebühren / Genehmigungen im und für den Spielbetrieb

- a) Für die Teilnahme an Spielbetrieb sind Spielklassenbeiträge zu zahlen. Die Höhe der Beiträge setzt das Präsidium vor Beginn einer Spielrunde fest.

- b) Antrag auf Spielabsetzung, Spielverlegung und Spielneuansetzung

(einschließlich Kosten/Auslagen) für:

Bezirksligen Jugend	€ 25,00
Bezirksligen Erwachsene	€ 50,00
Regionalligen/Oberligen Jugend	€ 75,00
Oberligen Erwachsene	€ 100,00
Regionalligen Erwachsene	€ 125,00
c) Erstaussstellung eines Spelausweises Jugend	€ 5,00
Erstaussstellung eines Spelausweises Erwachsene	€ 10,00
Wiederaufleben einer Spielberechtigung	€ 15,00
Antrag auf Vereinswechsel	€ 15,00
Antrag auf Verbandswechsel	€ 25,00
Antrag auf Zweit-/Drittspielrecht in Erwachsenenmannschaften gem. §19 (6) (SpO)	
- Im eigenen Verein	€ 10,00
- Im Zweitverein pro beteiligtem Verein	€ 10,00
Antrag auf Zweitspielrecht im Zweitverein gem. §15 (SpO)	€ 20,00
Änderung Zweitspielrecht gem. §15 (SpO)	€ 10,00
Antrag auf Jugendspielrecht im Zweitverein pro beteiligtem Verein gem. §19 (3) b, c, d, e	
Zweit-/Drittspielrecht	€ 10,00
Stammdatenänderung (Namensänderung)	€ 5,00
Vertragsanzeige/Vertragsänderung	€ 50,00
Vertragsauflösung	€ 10,00
Ausleihe von Spieler*innen gem. § 69 SpO	€ 20,00
Zweifachspielrecht gem. § 70 SpO	€ 20,00

- |  |          |
|--|----------|
| d) Genehmigung von Spielgemeinschaften gem. §4 (SpO)<br>pro Altersklasse |          |
| Erwachsene   | € 100,00 |
| Jugend   | € 50,00  |
| Umschreibung von Spielausweisen auf oder durch Auflösung<br>von HSG's    |          |
| pauschal   | € 250,00 |
| e) Antrag auf Erteilung einer Gastspielgenehmigung                       | € 10,00  |
| f) Antrag auf Erteilung einer<br>Ausnahmegenehmigung gem. §22 (5) SpO    | € 10,00  |
| g) Genehmigung Antrag auf besondere Spielform gem. §75 SpO               | € 15,00  |
| h) Genehmigungen internationaler Spiele Erwachsene                       | € 25,00  |
| i) Vereinswechsel von Schiedsrichtern                                    | € 30,00  |

#### § 10 Gebühren für Rechtsmittel und der Rechtsinstanzen

- |  |         |
|--|---------|
| a) Bescheide der Sportinstanzen und automatische Sperren |         |
| Bezirksligen Jugend                                      | € 10,00 |
| Bezirksligen Erwachsene                                  | € 15,00 |
| Regionalligen/Oberligen Jugend                           | € 10,00 |
| Oberligen Erwachsene                                     | € 25,00 |
| Regionalligen Erwachsene                                 | € 25,00 |
| Bescheide des Bezirksvorsitzenden                        | € 15,00 |
| Bescheide des Präsidiums                                 | € 25,00 |
| b) Kosten für Urteile und Beschlüsse der Rechtsinstanzen | € 25,00 |
| c) Rechtsmittelgebühren:                                 |         |

1.

Ein Einspruch gegen „Bescheide der Sportinstanz“ gem. RO §30 Ziffer 7 HHV-Zusatzbestimmungen ist gebührenfrei.

2.

Anträge, Beschwerden und Einsprüche:

Bezirkssportgericht	€ 75,00
---------------------	---------

Verbandssportgericht	€ 150,00
Verbandsgericht	€ 200,00
Berufung:	
Verbandssportgericht	€ 200,00
Verbandsgericht	€ 200,00
Revision:	
Verbandsgericht	€ 250,00
d) Antrag auf Wiederaufnahmeverfahren	€ 200,00
e) Gnadengesuch	€ 200,00
f) Auslagenvorschuss nach § 44 Ziffer 2 Rechtsordnung (RO) bis zu	€ 1.000,00

### § 11 Gebühren für die Ausbildung von Schiedsrichtern, Zeitnehmern und Sekretären

Anmeldegebühren

Schiedsrichtererausbildung € 175,00

Die Anmeldegebühr wird im Voraus fällig. Bei Nichtteilnahme der zur Schiedsrichtererausbildung angemeldeten Personen verfällt die Anmeldegebühr.

Zeitnehmer-/Sekretärererausbildung € 10,00

### § 12 Gebühren für Ehrungen

a) Antrag auf Verleihung der Aktivennadel

in Bronze € 20,00

in Silber € 30,00

in Gold € 50,00

b) Antrag auf Verleihung der Ehrennadel

in Bronze € 30,00

in Silber € 50,00

in Gold € 100,00

Wird der Antrag auf Verleihung einer Ehrung zurückgewiesen, entsteht eine Gebühr für die beantragte Ehrung in Höhe von € 25,00.